

## **Rauchmelderpflicht in Bremen**

Die Rauchmelderpflicht in Bremen wurde am 22. Dezember 2009 eingeführt. Wohnungsneubauten müssen ab diesem Zeitpunkt mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Bestandsgebäude müssen entsprechend einer Nachrüstpflicht seit dem 31.12.2015 mit Rauchmeldern ausgerüstet sein.

### **Wie viele Rauchmelder benötigt eine Wohnung?**

Laut Gesetz müssen entsprechend der Rauchmelderpflicht alle Schlafräume und Kinderzimmer, sowie Flure, über die ein Fluchtweg aus Aufenthaltsräumen verläuft, mit Rauchmeldern ausgestattet werden! (Beispiel: Haben Sie ein Schlafzimmer und zwei Kinderzimmer, die über einen Flur zugänglich sind, benötigen Sie 4 Rauchmelder in Ihrer Wohnung)

### **Wer ist für den Einbau der Rauchmelder zuständig?**

- Das Gesetz besagt, dass die Eigentümer für die Anbringung der Rauchmelder in den Wohnungen zuständig sind (Eigentümer sind in der Regel die Vermieter).
- Die Besitzer der Wohnung (in der Regel die Mieter) sind für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchmelder zuständig, es sei denn, der Eigentümer (Vermieter) übernimmt die Wartung selbst. Im Fall, dass der Vermieter die Wartung der Rauchmelder selbst übernimmt, kann er die anfallenden Kosten im Rahmen der jährlichen Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umlegen.

### **Wo ist die Rauchmelderpflicht für Bremen gesetzlich geregelt?**

Die gesetzliche Regelung erfolgt in der Bremischen Landesbauordnung § 48, Absatz 4 (BremLBO).

#### **Auszug aus der Bremischen Landesbauordnung § 48, Absatz 4**

*„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. <sup>2</sup>Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. <sup>3</sup>Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. <sup>4</sup>Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“*